

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

26. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung über die Feststellung und Erhebung des von Gesellschaftsverträgen und Versicherungen zu entrichtenden Reichsstempels. S. 541.

Nr XLVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. November 1913

über die Feststellung und Erhebung des von Gesellschaftsverträgen und Versicherungen zu entrichtenden Reichsstempels.

Im Anschluß an die am 1. Oktober 1913 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. September 1913 zum Reichsstempelgesetz (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 801) bestimmen wir zur Ausführung der Tarifnummern 1 A und 12 und der §§ 1 bis 9 und 27 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 639) hierdurch folgendes:

§ 1.

Die Feststellung und Erhebung der Reichsstempelabgabe nach den Tarifnummern 1 A und 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 erfolgt, auch im Falle des § 4 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, durch das Zollamt in Rudolstadt (§§ 1, 4 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen).

§ 2.

Die Geschäfte der Direktivbehörde für die Verwaltung dieser Abgabe werden der Oberzolldirektion in Erfurt übertragen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. November 1913.